

Satzung
Gemeinnütziger Förderverein
Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt
(Fassung vom 15.04.2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Förderverein des Pädagogischen Zentrums für Natur und Umwelt e. V.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt, Dahlitzer Straße 12/13, 03046 Cottbus. Er ist dort in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist:
 - die Förderung der Erziehung
 - die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung der Stadt Cottbus als Träger des Pädagogischen Zentrums für Natur und Umwelt (PZNU) bei der Schaffung von Rahmenbedingungen zur Durchführung der Projekte. Das PZNU führt Projekte für eine nachhaltige Umweltbildung und -erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch.
 - b) Unterstützung der Tätigkeit des PZNU
 - c) Unterstützung bei der Gestaltung des Geländes (Anlegen und Pflegen von Biotopen, Anschauungsflächen, Lehrpfaden, Beschilderungen, Pflanzungen)
 - d) Unterstützung bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien
 - e) Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern (Tag des Baumes, Gartenolympiade und andere).
 - f) die Unterstützung bei der Vorbereitung von Lehrerfortbildungen und Tagungen
 - die Unterstützung von Veranstaltungen mit Senioren, Kleingärtnern, Imkern und anderen Erwachsenen
 - die Unterstützung von Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten, der Arbeitsgemeinschaft für Natur und Umwelt und anderer Verbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erhält die für seine Zwecke notwendigen Mittel aus den Beiträgen und den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig der Vorstand. Über die endgültige Mitgliedschaft wird durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
 - Ausschluss
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung einen Beitragsrückstand nicht ausgleicht, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es gehört zu den Mitgliederpflichten, Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres oder nach der Neumitgliedschaft fällig:
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führen der Kasse des Fördervereins
 - Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.
 - Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitglieds.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 30 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Satzungsänderungen muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.